



# Amtliche Mitteilungen



25. Januar  
1995

Fachhochschule Brandenburg

4. Jahrgang  
Nr. 4

Inhalt

Seite

Wahlvorschläge des Senats für den Rektor und  
Prorektoren der Fachhochschule Brandenburg

115

Magdeburger Straße 53  
14770 Brandenburg an der Havel  
Telefon: 03381 / 30 36 12  
Telefax: 03381 / 30 36 11

Herausgeber:  
Der Gründungsrektor  
Fachhochschule Brandenburg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Auf seiner konstituierenden Sitzung hat der Senat der Fachhochschule Brandenburg beschlossen:

Wahlvorschlag des Senats für den Rektor:

Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt

Wahlvorschlag für den zunächst zu wählenden Rektor:

Prof. Dr. Rainer Janisch

Wahlvorschlag für den anschließend zu wählenden Prorektor (in alphabetischer Reihenfolge):

Prof. Dr. Karl-Heinz Janicke

Prof. Dr. Peter Kobelt

Prof. Dr. Friedhelm Mündemann

Der Senat

Brandenburg, 25.01.1995

Konstituierende Sitzung des Konzils

Die konstituierende Sitzung des Konzils mit Wahl des Rektors und der Prorektoren findet statt am

1. Februar 1995

um 9.00 Uhr

in der Magdeburger Str. 53, Hörsaal 321

Der Wahlvorstand



# Amtliche Mitteilungen



23. Januar  
1995

Fachhochschule Brandenburg

4. Jahrgang  
Nr. 3

Inhalt	Seite
Vorläufige Bibliotheksordnung der Fachhochschule Brandenburg (VBIO)	107
Vorläufige Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg	108
Vorläufige Gebührensatzung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg	111

Auf der Grundlage des § 95 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991 (BBHG) hat die Gründungskommission der Fachhochschule Brandenburg in ihrer Sitzung am 09.07.1993 die folgende Vorläufige Ordnung als Satzung erlassen.

## **Vorläufige Bibliotheksordnung der Fachhochschule Brandenburg (VBiO)**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Aufbau und Aufgabe
§ 2	Leitung und Verwaltung
§ 3	Zusammenwirken von Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen und Hochschul- bibliothek
§ 4	Benutzung
§ 5	Inkrafttreten

### **§ 1 Aufbau und Aufgabe**

- (1) An der Fachhochschule Brandenburg wird die Hochschulbibliothek als einschichtiges Bibliothekssystem errichtet.
- (2) Die Hochschulbibliothek hat die benutzerorientierte Literatur- und Informationsversorgung für Forschung, Lehre und Studium zu gewährleisten. Sie vereinigt dazu die Funktionen von Präsenz-, Ausleih- und Archivbibliothek. Sie weist sämtliche Bestände der Fachhochschule an Literatur und sonstigen Informationsmitteln nach.
- (3) Die Sach- und Personalmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Bestand ist durch Abstimmung mit den Gremien der akademischen Selbstverwaltung in der Erwerbung planvoll aufzubauen. Die Hochschulbibliothek ist nach einheitlichen bibliothekarischen Grundsätzen zu verwalten.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzt die Hochschulbibliothek moderne Verfahren der Informationstechnik ein.
- (5) Die Hochschulbibliothek arbeitet mit anderen Bibliotheken und Einrichtungen der Information und Dokumentation außerhalb des Hochschulwesens zusammen und nimmt gegebenenfalls regionale oder zentrale Aufgaben wahr.

(6) Unbeschadet ihrer Aufgaben für die Fachhochschule nimmt die Hochschulbibliothek im Rahmen ihrer Kapazität auch Funktionen einer öffentlichen wissenschaftlichen Bibliothek in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung wahr.

### **§ 2 Leitung und Verwaltung**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Hochschulbibliothek ist für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Einhaltung der Grundätze gemäß § 1 der Fachhochschulleitung und dem Senat verantwortlich. Er/sie berät die Fachhochschulleitung und den Senat in allen bibliothekarischen Fragen. Er/sie hat insbesondere auch das Zusammenwirken von Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen und Hochschulbibliothek gemäß § 3 und die Einhaltung der Benutzungsordnung sicherzustellen.
- (2) Er/sie ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Hochschulbibliothek, ihnen gegenüber in allen Angelegenheiten des Dienstbetriebes weisungsbefugt und zuständig für die Vorschläge und Stellungnahmen in Personalentscheidungen aller Mitarbeiter der Hochschulbibliothek gemäß § 44 Abs. 2 BBHG.

(3) Er/sie unterbreitet der Hochschulleitung und den zuständigen Gremien Vorschläge für die Ausstattung der FHBB mit den Haushaltsmitteln.

### **§ 3 Zusammenwirken von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und Hochschulbibliothek**

- (1) Der Aufbau des Bibliotheksbestandes an Literatur und sonstigen Informationsmitteln soll in enger Abstimmung mit den Gremien der akademischen Selbstverwaltung und der Hochschulbibliothek erfolgen.
- (2) Die Hochschulbibliothek soll mit den Gremien der akademischen Selbstverwaltung die Anschaffungswünsche frühzeitig und regelmäßig erheben und die Verwendung der zugewiesenen Erwerbungsmitel koordinieren, insbesondere im Hinblick auf:
  - a) Verfügbarkeit der Mittel und Mittelabfluß,
  - b) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Fachgebieten,
  - c) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Zeitschriften/Fortsetzungswerken und Monographien,

- d) ein ausgewogenes Verhältnis an Forschungs- und Studienliteratur,
- e) eine angemessene Präsenz der Literatur und Informationsmittel, die der Ausrichtung der Fachhochschule entsprechen,
- f) die Berücksichtigung des interdisziplinären und nicht von der Fachhochschule ausdrücklich vorgebrachten Bedarfs sowie
- e) einer möglichst großen Titelvielfalt.

#### § 4 Benutzung

(1) Der Senat erläßt auf Vorschlag der Hochschulbibliothek eine Benutzungsordnung.

(2) In der Benutzungsordnung sind die allgemeinen Benutzungsbedingungen für die allgemeine Ausleihe entleihbarer Bestände und für die Präsenznutzung festzulegen. Für Verstöße gegen die Benutzungsordnung sind Sanktionen, für Fristüberschreitungen bei der Ausleihe Säumnis- bzw. Mahnentgelte vorzusehen.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 20.01.1995

Der Gründungsrektor der  
Fachhochschule Brandenburg

Auf der Grundlage der Vorläufigen Bibliotheksordnung der Fachhochschule Brandenburg hat die Gründungskommission der Fachhochschule Brandenburg in ihrer Sitzung am 09.07.1993 die folgende Vorläufige Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek erlassen.

### Vorläufige Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben der Hochschulbibliothek und Dienstleistungen
- § 2 Benutzungsberechtigung und Anmeldung
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Arten der Benutzung
- § 5 Benutzungseinschränkungen
- § 6 Haftung, Behandlung der Bücher und Schadenersatzpflicht
- § 7 Benutzung der Hochschulbibliothek
- § 8 Bestellung und Bereitstellung von Literatur
- § 9 Ausleihvorgang
- § 10 Ausleihbeschränkungen
- § 11 Leihfrist
- § 12 Mahnung
- § 13 Leihverkehr
- § 14 Auskunfts- und Informationstätigkeit
- § 15 Sonderleistungen
- § 16 Einführungen und Nutzerschulungen
- § 17 Ausschluß von der Hochschulbibliotheksbenutzung
- § 18 Schadenersatz
- § 19 Inkrafttreten

#### § 1

#### Aufgaben der Hochschulbibliothek und Dienstleistungen

(1) Die Hochschulbibliothek hat den Informationsbedarf der Mitarbeiter und Studenten der Hochschule zu befriedigen, der sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. dem Studium ergibt und dessen Deckung die rasche Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Aus- und Weiterbildung sowie die wissenschaftliche Arbeit unterstützt.

(2) Die Hochschulbibliothek stellt ihren Nutzern zur Verfügung:

- Bibliotheksbestände (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen usw. sowie Mikroformen, Videos, Disketten und Tonträger),
- Bibliothekskataloge und andere Informationsmittel,
- den Leseraum mit einer Handbibliothek von Nachschlagewerken, der Zeitschriftenauslage und Lesegeräte,
- den Zugriff zu elektronischen Medien (Datenbanken auf CD-ROM, Current Contents auf Diskette usw.) und erbringt darüber hinaus folgende Leistungen:
- Auskunfts- und Informationsdienste,
- Bibliothekseinführungen und Nutzerschulungen.

## § 2 Benutzungsberechtigung und Anmeldung

(1) Benutzungsberechtigt sind:

- Mitarbeiter der Fachhochschule,
- die Mitglieder anderer Hochschulen und wissenschaftlicher Einrichtungen.

Andere Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren, Behörden, Gerichte und Wirtschaftsunternehmen in Brandenburg können zur Ausleihe zugelassen werden.

(2) Bei erstmaliger Benutzung der Hochschulbibliothek ist der Personal- oder Studentenausweis vorzulegen. Für Benutzungszwecke erhebt die Hochschulbibliothek unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes folgende personengebundenen Daten der Benutzer/Benutzerinnen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse, bei Studenten zusätzlich die Matrikelnummer. Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Benutzerausweises sind von den Benutzern/ Benutzerinnen der Hochschulbibliothek umgehend mitzuteilen.

## § 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben.

## § 4 Arten der Benutzung

(1) Die Bestände der Hochschulbibliothek können im Leseraum benutzt werden. Mit Ausnahme des Präsenzbestandes sind sie außer Haus ausleihbar.

(2) Die Benutzer/Benutzerinnen können außerdem über die Hochschulbibliothek den Leihverkehr in Anspruch nehmen.

## § 5 Benutzungseinschränkungen

(1) Die Benutzung der Hochschulbibliotheksbestände und Inanspruchnahme der Dienstleistungen kann zugunsten der Mitglieder der Hochschule eingeschränkt werden.

(2) Die Hochschulbibliothek kann die Anzahl der den einzelnen Benutzern/Benutzerinnen auszuleihenden Werke begrenzen.

## § 6 Haftung, Behandlung der Bücher und Schadenersatzpflicht

(1) Die Benutzer/Benutzerinnen haften für die von ihnen entlehene Literatur so lange, bis ihnen vom Hochschulbibliothekspersonal die Entlastung mitgeteilt worden ist. Entlehene Literatur darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Die Benutzer/Benutzerinnen sind verpflichtet, die entlehene Literatur auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen und etwaige Schäden der Hochschulbibliothek zu melden.

(3) Die Benutzer /Benutzerinnen sind verpflichtet, das von ihnen benutzte Bibliotheksgut vor jeder Beschädigung zu bewahren. Es ist verboten, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen vorzunehmen, Karten oder Bilder durchzupausen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die das Bibliotheksgut beschädigen. Für Schäden und Verluste an Bibliotheksgut, die während der Benutzung entstanden sind, haften die Benutzer/Benutzerinnen, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

(4) Bei der Benutzung der von der Hochschulbibliothek bereitgestellten Werke sind die Benutzer/ Benutzerinnen für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(5) Jeder Verlust von entliehener Literatur ist der Hochschulbibliothek zu melden. Die Benutzer/Benutzerinnen haben im allgemeinen ein bibliographisch identisches Ersatzexemplar innerhalb einer von der Hochschulbibliothek festgesetzten Frist zu beschaffen.

### § 7 Benutzung der Hochschulbibliothek

(1) In den Hochschulbibliotheksräumen stehen allen Benutzern/Benutzerinnen unmittelbar zur Verfügung:

- der Freihandbestand,
- die Handbibliothek von Nachschlagewerken,
- die Zeitschriftenauslage,
- die Lehrbuchsammlung,
- magazinierte Literatur, die auf Anforderung bereitgestellt wird.

(2) Lesegeräte und PCs können in der Hochschulbibliothek genutzt werden.

### § 8 Bestellung und Bereitstellung von Literatur

(1) Bestellungen können mündlich, telefonisch oder schriftlich aufgegeben werden.

(2) Verleihe Literatur kann vorbestellt werden. Bei Eingang werden die Benutzer/Benutzerinnen benachrichtigt.

(3) Die Hochschulbibliothek erteilt keine Auskünfte darüber, wer ein Werk entliehen hat.

### § 9 Ausleihvorgang

(1) Die Benutzer/Benutzerinnen bzw. deren Bevollmächtigte haben die bereitgestellte Literatur in der Hochschulbibliothek in Empfang zu nehmen und dort termingerecht zurückzugeben. Der Benutzerausweis ist dabei auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Über bereitgestellte Literatur, die innerhalb einer Woche nicht benutzt wird, verfügt die Hochschulbibliothek anderweitig.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, auf die Übereinstimmung von Werk und Bestellung selbst zu achten.

### § 10 Ausleihbeschränkungen

(1) Nur zur Benutzung in der Hochschulbibliothek werden bereitgestellt:

- Bücher aus der Handbibliothek und Informationsmittel,
- ungebundene Zeitschriften,
- lose Blattsammlungen,
- Literatur, die im Leihverkehr der Bibliotheken bestellt wurde und besonderen Benutzungsein-

schränkungen durch die verleihende Bibliothek unterliegt,

- darüber hinaus kann der Leiter/die Leiterin der Hochschulbibliothek Ausleihbeschränkungen festlegen.

(2) Die Bestände der Lehrbuchsammlung können nur von eingeschriebenen Studierenden der Fachhochschule entliehen werden.

### § 11 Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt für Bücher und gebundene Zeitschriften zwei, für Lehrbücher vier Wochen. Bei häufig nachgefragten Werken kann die Leihfrist verkürzt werden.

(2) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für Literatur, die über den Leihverkehr bereitgestellt wurde, muß die Hochschulbibliothek rechtzeitig vor Ablauf der Leihfrist ihre Verlängerung bei der verleihenden Bibliothek beantragen.

(3) Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, in Ausnahmefällen ausgeliehene Literatur vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

(4) Die Hochschulbibliothek kann dem haupt- und nebenberuflich tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal der Fachhochschule, den wissenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen sowie den in § 2, Abs. 1 genannten Institutionen besondere Ausleihbedingungen einräumen. Gehen Vorbestellungen ein, werden diese Benutzer/Benutzerinnen um zeitweilige Rückgabe gebeten, sofern sie die Literatur bereits länger als vier Wochen entliehen haben.

### § 12 Mahnung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren ist in der Vorläufigen Gebührenordnung der Hochschulbibliothek geregelt. Die Mahnungen erfolgen in vierzehntägigen Abständen.

(2) Wird ein entliehenes Werk nach Ablauf der Leihfrist trotz dreimaliger Aufforderung nicht zurückgegeben, erfolgt die Einziehung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

(3) Zur Erfüllung aller Forderungen können die Benutzer/Benutzerinnen durch die Hochschulbiblio-

thecksleitung für weitere Ausleihen gesperrt und auf die Präsenzbenutzung beschränkt werden.

### § 13 Leihverkehr

(1) In der Hochschulbibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung im regionalen, im deutschen und im internationalen Leihverkehr durch die Hochschulbibliothek beschafft werden.

(2) Die Hochschulbibliothek stellt ihre Bestände gemäß den Bestimmungen im regionalen, im deutschen und internationalen Leihverkehr zu Verfügung.

(3) Für Bestellung, Ausleihe und Leihfrist gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 5 bis 11. Die von der verleihenden Bibliothek gestellten Bedingungen und die urheberrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(4) Kopien einzelner Aufsätze u. ä. werden als Einwegmaterial behandelt und den Benutzern/Benutzerinnen zum Verbleib ausgehändigt. Gebühren, die die verleihende Bibliothek erhebt, werden den Bestellern berechnet.

(5) Die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung werden von der Benutzungsordnung nicht berührt.

### § 14 Auskunfts- und Informationstätigkeit

(1) In den Hochschulbibliotheksräumen stehen allen Benutzern/Benutzerinnen zur Verfügung:

- der Alphabetische Katalog
- der Schlagwortkatalog
- Datenbanken auf CD-ROM
- Referateorgane.

(2) Die Hochschulbibliothek gibt an alle Benutzer/Benutzerinnen bibliographische Auskünfte und Standortnachweise. Sie stellt ihnen die Neuerwerbungslisten zur Verfügung. Die Hochschulbibliothek unterstützt die Benutzer/Benutzerinnen bei der Literatursuche und vermittelt Informationsleistungen anderer Bibliotheken.

(3) Für haupt- und nebenamtlich tätige Hochschullehrer führt die Hochschulbibliothek im Rahmen ihrer Kapazitäten regelmäßig aktuelle und bei Bedarf retrospektive Recherchen durch. Diese Leistungen können durch andere nachgenutzt werden.

### § 15 Sonderleistungen

Sonderleistungen, z. B. Informationsvermittlung mittels Recherche in Datenbanken, werden gegen Entgelt durchgeführt, das sich nach den in der Vorläufigen Gebührenordnung festgelegten Sätzen bemißt.

### § 16 Einführungen und Nutzerschulungen

(1) Für die neu immatrikulierten Studenten veranstaltet die Hochschulbibliothek Einführungen in die Bibliotheksbenutzung.

(2) Sie leitet die Benutzer/Benutzerinnen bei der Handhabung von Informationsmitteln an und führt, vor allem für Diplomanden, Nutzerschulungen durch.

### § 17 Ausschluß von der Hochschulbibliotheksbenutzung

(1) Bei minderschweren Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind die Benutzer unter Hinweis auf ihre Pflichten und die Folgen wiederholter Verstöße von der Hochschulbibliotheksleitung zu ermahnen.

(2) In besonders schwerwiegenden Fällen können Benutzer/Benutzerinnen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(3) Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen werden durch den Ausschluß von der Ausleihe bzw. Benutzung nicht berührt.

### § 18 Schadenersatz

(1) Für Werke, die nach dreimaliger Mahnung innerhalb von zwei Monaten nicht zurückgegeben sind, kann unbeschadet der weiterbestehenden Rückgabeverpflichtung auf Kosten der Benutzer eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden.

(2) Mit Einverständnis der Hochschulbibliothek ist die Ersatzbeschaffung einer abweichenden Auflage bzw. Ausgabe des verlorengegangenen Werkes durch die Benutzer möglich.



### § 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 20.01.1995

Der Gründungsrektor der  
Fachhochschule Brandenburg

Gemäß § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 hat die Gründungskommission der Fachhochschule Brandenburg in ihrer Sitzung vom 25.11.1994 folgende Gebührensatzung der Hochschulbibliothek als vorläufige Satzung erlassen:

## Vorläufige Gebührensatzung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzung
- § 3 Vorbestellungen
- § 4 Überschreitung der Leihfrist
- § 5 Reproduktionsarbeiten
- § 6 Bestellungen im Leihverkehr
- § 7 Wiederbeschaffung
- § 8 Verlust oder Beschädigung  
eines Datenträgers
- § 9 Besondere Nutzungsrechte
- § 10 Schriftliche Auskünfte
- § 11 Literaturrecherchen
- § 12 Stundung, Niederschlagung und Erlaß von  
Gebühren und Kosten
- § 13 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg erhebt Gebühren gemäß dieser vorläufigen Satzung.

### § 2 Benutzung

(1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Für Sonderleistungen und bei Verzug der Rückgabe von Bibliotheksgut werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gebühren sind sofort fällig. Die Hochschulbibliothek kann Vorauszahlung verlangen. Sie erteilt auf Wunsch Quittungen über entrichtete Gebühren.

(3) Darüber hinaus kann die Hochschulbibliothek Verwaltungsgebühren und Aufwendersersatz für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der hausinternen Ordnung, die von Benutzern widerrechtlich veranlaßt worden sind, erheben.

(4) Die bei der Beitreibung von Gebühren zusätzlich entstehenden Verwaltungsgebühren richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung.

### § 3 Vorbestellungen

Vorbestellungen oder Vormerkungen sind gebührenfrei. Bei schriftlicher Benachrichtigung wird das Porto für einen einfachen Brief berechnet.

### § 4 Überschreitung der Leihfrist

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist fallen, ohne daß es der Erinnerung durch die Hochschulbibliothek bedarf, Säumnisgebühren an. Die Höchstgebühr je Medieneinheit beträgt 30,00 DM.

(2) Die Säumnisgebühren betragen je Medieneinheit bis zu 7 Kalendertagen 1,00 DM, bis zu 14 Kalendertagen 3,00 DM, je weitere 7 Kalendertage jeweils 5,00 DM.

(3) Für kurzfristig, über Nacht oder über das Wochenende entliehene Medieneinheiten beträgt die Säumnisgebühr je Medieneinheit und je begonnene Öffnungstag ab dem vereinbarten Rückgabetermin 1,00 DM.

### § 5 Reproduktionsarbeiten

Für die Ausführung von Foto- und Reproduktionsarbeiten werden Gebühren je Aufnahme, Blatt oder

Kopie erhoben, deren Höhe durch Aushang bekanntgegeben wird.

#### § 6 Bestellungen im Leihverkehr

(1) Die Vermittlung von Medien im Fernleihverkehr ist grundsätzlich gebührenfrei. Der Benutzer trägt Auslagen nach Maßgabe der Regelungen der Leihverkehrsordnung.

(2) Außergewöhnliche Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt, sofern sie mit seiner Zustimmung entstanden sind. Darüber hinaus trägt der Benutzer die Portokosten einer Benachrichtigung. Bei Telex- bzw. Telefaxbestellungen ist je Leihschein eine Gebühr von 5,00 DM zu entrichten.

(3) Kosten und Gebühren, die von der gebenden Bibliothek erhoben werden, sowie solche, die durch besondere Versandungsformen oder Wertversicherungen entstehen, sind vom Benutzer zu erstatten.

#### § 7 Wiederbeschaffung

(1) Muß eine von einem Benutzer beschädigte, verlorene oder nicht zurückgegebene Medieneinheit wiederbeschafft werden, so werden ihm die Kosten der Ersatzbeschaffung des Originals, einer Kopie durch eine Nachdruckfirma oder - falls die Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann - die Kosten in Höhe des festgestellten Werts in Rechnung gestellt.

(2) Zusätzlich wird eine Pauschale von 20,00 DM je Medieneinheit für den besonderen Verwaltungsaufwand berechnet. Diese Pauschale wird auch bei späterer Zurückgabe des Bibliotheksguts nicht zurückerstattet.

#### § 8 Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers

(1) Für die Neuerstellung eines beschädigten Buchdatenträgers (Barcode) wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 DM erhoben.

(2) Für die Ausfertigung eines Ersatzbenutzungsausweises wird eine Gebühr von 10,00 DM erhoben.

#### § 9 Besondere Nutzungsrechte

Für die Einräumung des Rechtes, Reproduktionen von seltenem Bibliotheksgut für gewerbliche Zwecke zu nutzen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung, in der auch die Höhe der Gegenleistung bestimmt wird. Daneben hat der Nutzer ein Belegexemplar unverzüglich nach Erscheinen unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzuliefern. Die Gebühr mindert sich um den Ladenpreis von weiteren Belegexemplaren, die der Nutzer der Hochschulbibliothek auf deren Anforderung überläßt.

#### § 10 Schriftliche Auskünfte

Für die Erteilung von schriftlichen Auskünften, die einen Arbeitsaufwand von mehr als 30 Minuten erfordern, wird eine Gebühr von 30,00 DM je angefangener Arbeitsstunde erhoben.

#### § 11 Literaturrecherchen

(1) Die Recherche in CD-ROM-Datenbanken, der Zeitschriftendatenbank bzw. im OPAC ist gebührenfrei.

(2) Für kostenpflichtige Online-Recherchen in externen Informations-, Fakten- und Volltextdatenbanken werden folgende Entgelte erhoben:

- zu einer Fragestellung in bis zu 2 Datenbanken und Ausgabe von bis zu 30 Dokumenten	20,00 DM
- je weitere Datenbank	10,00 DM
- je Ausgabe von weiteren höchstens 30 Dokumenten	20,00 DM
- Profildienste je Halbjahr und Datenbank	150,00 DM

(3) Benutzer, die nicht einer Hochschule des Landes Brandenburg angehören, haben außerdem eine Bearbeitungspauschale von 100,00 DM zu erstatten.

(4) Falls die Informationsvermittlung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Forschungs-, Lehr- oder Studienaufgaben steht, sind Hochschulangehörigen die vollen Kosten der Datenbanknutzung in Rechnung zu stellen.

(5) Sind die Mittel, die der Hochschulbibliothek für Fachinformationen zur Verfügung gestellt wurden, erschöpft, werden kostendeckende Gebühren erhoben.

**§ 12 Stundung, Niederschlagung und  
Erlaß von Gebühren und Kosten**

(1) Gebühren und Kosten können unter Beachtung der Vorschriften des § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann im Einzelfall Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung gewährt werden.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 20.01.1995

Der Gründungsrektor der  
Fachhochschule Brandenburg

Die Vorläufige Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg wurde durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 06.01.1995 genehmigt.

